



Elternausschusswahl – ein Überblick

Der Elternausschuss wird jährlich gewählt zwischen dem Ende der Sommerferien und Ende Oktober. Die Wahl findet in der Elternversammlung statt – außer die Elternversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit eine nachfolgende Urnenwahl. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern ist die Elternversammlung beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die organisatorische und ordnungsgemäße Verantwortlichkeit der Elternausschusswahl liegt beim Träger. Zur Vollversammlung muss fristgerecht, spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, eingeladen werden. Träger oder Leitung dürfen keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung nehmen. Sie üben die Funktion der Wahlleitung aus.

Der Elternausschuss besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Plätze, gemäß der Betriebserlaubnis – mindestens aber aus drei Mitgliedern. Sollten nicht genug Kandidaten zur Verfügung stehen, bleiben diese Plätze frei und können im weiteren Jahresverlauf durch die Elternversammlung nachbesetzt werden. Es wird empfohlen, auch gleich Ersatzmitglieder zu wählen.

Gewählt werden können alle an der Elternversammlung anwesenden Eltern oder Eltern, die ihre Kandidatur vorher schriftlich bei Träger oder Leitung angezeigt haben. Es dürfen auch beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Elternausschuss gewählt werden, oder auch Eltern, die selbst in der KiTa angestellt sind und ihr Kind hier in der Betreuung haben.

Wählen dürfen nur anwesende Eltern oder sonstige sorgeberechtigte Personen. Unabhängig von der Anzahl der Kinder hat jedes anwesende Elternteil eine Stimme. Ist nur ein Elternteil der Familie anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu. Alleinerziehende haben zwei Stimmen.

Falls Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht an der Elternversammlung teilnehmen können, sich jedoch für die Wahl in den Elternausschuss zur Verfügung stellen möchten, müssen sie dies der KiTa-Leitung oder dem Träger vor der Vollversammlung schriftlich mitteilen. Gleichzeitig ist schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl im Falle ihrer Wahl annehmen.

Für die Kandidatur als (Ersatz-) Delegierter für den Kreiselternausschuss gilt dies entsprechend. Die Kandidatur sowie die Erklärung, dass die Wahl im Falle einer Wahl angenommen wird, müssen vor der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses schriftlich angezeigt werden.

Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, die rechtmäßige Durchführung der Wahl überprüfen zu lassen. Zunächst müssen die Bedenken gegenüber dem Träger vorgebracht werden. Kommt es zu keiner befriedigenden Lösung, kann jeder Wahlberechtigte bis drei Wochen nach der Wahl eine schriftliche Wahlanfechtung beim Landesjugendamt einreichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Elternversammlung Mitglieder des Elternausschusses mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl abwählt.



Ablauf der Wahl:

- Kurze Vorstellung der gesetzlichen Aufgaben, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch die Wahlleitung
- Bericht des ehemaligen Elternausschusses über seine Arbeit
- Ermittlung der Kandidaten durch die Wahlleitung
- Vorstellung der Kandidaten
- Entscheidung des Wahlverfahrens

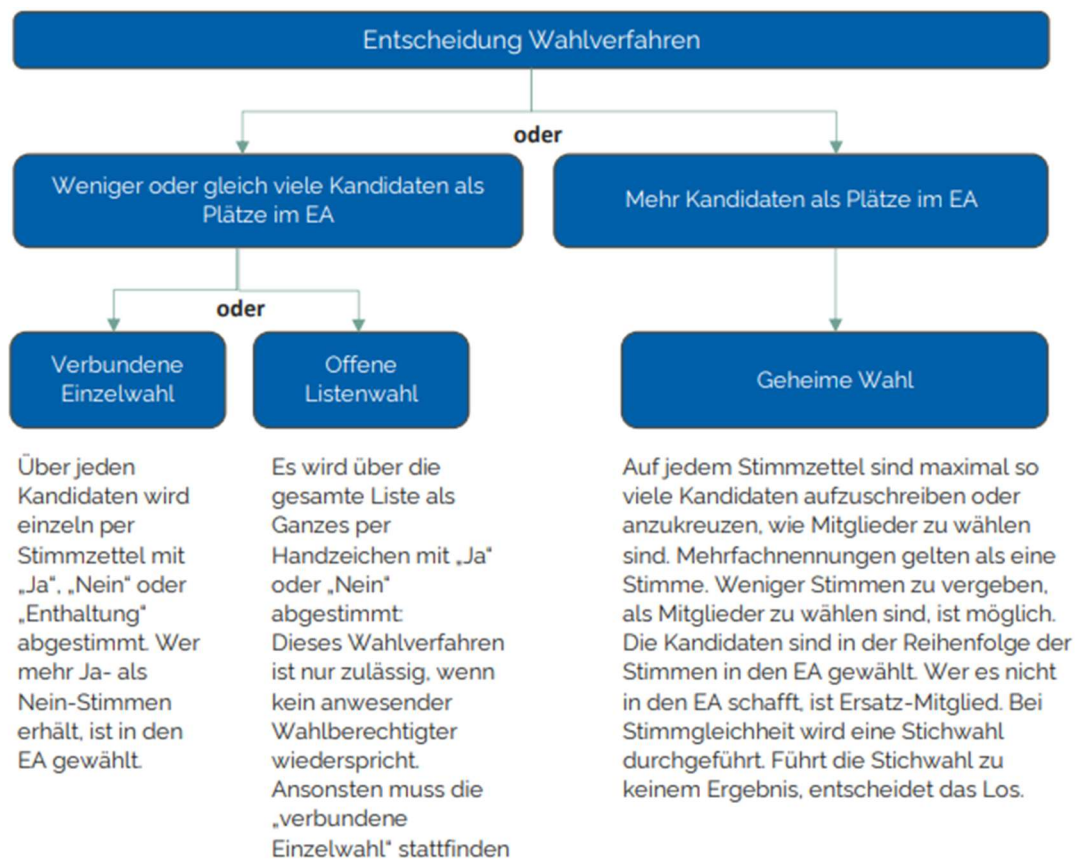


Abbildung: KEA SÜW – Elternausschuss-Wahl kompakt

- Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung
- Abfrage durch die Wahlleitung, ob die Wahl angenommen wird
- Dokumentation des Wahlvorgangs durch die Wahlleitung

Nachwahl (§ 5 Abs 4 KiTaGEMLVO)

Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

Kommt es während des Kita-Jahres zu Veränderungen (Vorsitz EA und/oder Delegierte KEA), geben Sie die Informationen bitte an das Jugendamt weiter (bitte Meldeformular nutzen).